

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



14.04.2014

Beschlussantrag Nr. : 071-2014

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: FB Bildung/Kultur/Soziales
Budget / Produkt: 13/ 36.50.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Jugend und Sport	08.04.2014			
Haupt- und Finanzausschuss	08.05.2014			
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Jugend und Sport	13.05.2014			
Stadtrat	14.05.2014			

Beschlussgegenstand:

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Kostenbeitragssatzung)

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Kostenbeitragssatzung) gemäß Anlage.

Begründung:

§ 3 Abs. 3 der neuen Fassung des KiFöG regelt: "Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden." Davon ließ sich die Stadt Bitterfeld-Wolfen leiten, als mit der aktuellen Kostenbeitragssatzung Kostenbeiträge bis zu zehn Stunden je Betreuungstag festgelegt wurden. Nachdem nunmehr acht Monate Erfahrungen mit dem neuen KiFöG gesammelt wurden, hat der Stadtelternrat angeregt, als nahezu Alleinstellungsmerkmal für den Landkreis in besonderen Ausnahmefällen wieder einen für alle Träger einheitlichen kostendeckenden Kostenbeitrag für eine von einzelnen Trägern freiwillig angebotene Betreuungszeit über den Rechtsanspruch hinaus festzulegen. Aktuell sind dem Stadtelternrat 28 Eltern bekannt, die mit der vom Gesetzgeber vorgegebenen Betreuungszeit arbeitsbedingt Probleme haben. Es besteht im Stadtelternrat Einvernehmen, dass eine Betreuung über den Rechtsanspruch hinaus die Ausnahme sein muss und allein die Eltern die Kosten dafür zu tragen haben. Dabei beruht der zusätzliche Kostenbeitrag für die Betreuung über den Rechtsanspruch hinaus auf der Kalkulation der Kostenbeiträge im

Rahmen des KiFöG. Die Differenz der durchschnittlichen tatsächlichen Kosten für zehn und elf Stunden je Betreuungstag ergibt demnach die Kosten für eine zusätzliche Stunde je Betreuungstag und damit den entsprechenden Kostenbeitrag für dieses zusätzliche Angebot. Für diesen zusätzlichen Kostenbeitrag gelten nicht die Regelungen zu Ermäßigungen nach § 3 Abs. 2 und § 5 der Kostenbeitragssatzung.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)
Kinderförderungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KiFöG)

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

118-2012 vom 19.09.2012
092-2013 vom 18.07.2013

Welche Beschlüsse sind

- a) zu ändern? keine
b) aufzuheben? keine
(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

- wurde durchgeführt
 ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

- a) **Untersachkonten:**
b) **Maßnahmenummer (bei Investitionen):**
c) **Betrag in € einmalig:** keine
d) **Folgekosten in € nach Jahresscheiben:** keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **071-2014**

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Kostenbeitragssatzung)